

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1346/2002 des Rates vom 25. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1347/2002 der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 14
- Verordnung (EG) Nr. 1348/2002 der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 16
- Verordnung (EG) Nr. 1349/2002 der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 18
- Verordnung (EG) Nr. 1350/2002 der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Daueraus-schreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 48. Teilausschrei-bung 20
- Verordnung (EG) Nr. 1351/2002 der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 21
- Verordnung (EG) Nr. 1352/2002 der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel 24
- Verordnung (EG) Nr. 1353/2002 der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 26
- Verordnung (EG) Nr. 1354/2002 der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 30
- Verordnung (EG) Nr. 1355/2002 der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 36

Verordnung (EG) Nr. 1356/2002 der Kommission vom 25. Juli 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste 38

Verordnung (EG) Nr. 1357/2002 der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 39

Verordnung (EG) Nr. 1358/2002 der Kommission vom 25. Juli 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen 40

Verordnung (EG) Nr. 1359/2002 der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen 41

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/618/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2002 vom 6. Juni 2002 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Annahme seiner Geschäftsordnung 44**

2002/619/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 2/2002 vom 20. Juni 2002 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Einsetzung eines Unterausschusses für den Sektoralen Anhang über die Gute Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel 50**

2002/620/EG:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften 53**

Erklärung des Präsidiums des Europäischen Parlaments 55

2002/621/EG:

- ★ **Beschluss der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften 56**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1346/2002 DES RATES**vom 25. Juli 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 60 und 301,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt des Rates 2002/599/GASP vom 22. Juli 2002 zur Ergänzung des Gemeinsamen Standpunkts 96/741/GASP betreffend Ausnahmen von dem Embargo gegenüber Irak ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak ⁽²⁾ ist — mit bestimmten Ausnahmen — die Ausfuhr nach Irak aller Rohstoffe und Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus der Gemeinschaft sowie aller Waren und Erzeugnisse nach Durchfuhr durch die Gemeinschaft untersagt. Dieses Exportverbot wurde nach den Vorgaben der Resolutionen 661(1990), 687(1991) und 986(1995) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verhängt.
- (2) Gemäß der Resolution 986(1995) wurde zur Finanzierung bestimmter Ausfuhren nach Irak ein Treuhandkonto eingerichtet. Am 14. Mai 2002 nahm der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1409(2002) an, in der die neuen Verfahrensregeln und Bestimmungen über die Genehmigung von Ausfuhren nach Irak festgelegt sind, die durch dieses Treuhandkonto finanziert werden. Diese Verfahrensregeln und Bestimmungen gelten seit dem 30. Mai 2002.
- (3) Danach werden Ausfuhren, für die eine Finanzierung durch das Treuhandkonto beantragt wird, anhand der Liste der Rüstungsgüter sowie der ebenfalls vom Sicherheitsrat verabschiedeten revidierten Kontrollliste — Goods Review List (GRL) — geprüft. Die GRL umfasst Waren, Dienstleistungen und Technologien, die sowohl zu militärischen als auch zu zivilen Zwecken verwendet werden können (Güter mit doppeltem Verwendungszweck).
- (4) Stehen die auszuführenden Güter nicht auf diesen Listen, so bestätigt die für das Irak-Programm zuständige Stelle der Vereinten Nationen — Office of the Iraq Programme

(OIP) — dem Antrag stellenden Staat schriftlich, dass der Antrag keine Güter betrifft, die in diesen Listen aufgeführt sind. Erfolgt eine solche Bestätigung, so kann das Exportgeschäft durch das Treuhandkonto finanziert werden. Allerdings unterliegt die Finanzierung den Bedingungen des Absatzes 8(a) der Resolution 986(1995), dass das Exportgeschäft auf Ersuchen der irakischen Regierung erfolgen muss, dass Irak die gerechte Verteilung der ausgeführten Güter auf der Grundlage eines dem Generalsekretär unterbreiteten und von diesem genehmigten Plan gewährleistet und dass der Generalsekretär einen Nachweis über die Ankunft der Güter in Irak erhält.

- (5) Umfasst der Antrag Güter, die auf der revidierten GRL stehen, so wird er an den aufgrund der Resolution 661(1990) eingesetzten Ausschuss verwiesen. Das Exportgeschäft ist untersagt, wenn der Ausschuss keine Genehmigung erteilt. Hier sei darauf hingewiesen, dass der Ausschuss die Ausfuhr von Gütern der GRL genehmigen kann. Umfasst der Antrag militärische Güter, so kommt dieser Teil des Antrags nicht für eine Genehmigung in Betracht.
- (6) Anträge auf die Finanzierung von Ausfuhren nach Irak durch das Treuhandkonto werden beim OIP über die diplomatischen Vertretungen der Staaten oder bei den Vereinten Nationen akkreditierte internationale Organisationen unter Verwendung des vom Sicherheitsrat erstellten Formulars gestellt.
- (7) Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft sollten der Antrag stellenden Person, Organisation oder Einrichtung umgehend schriftlich jede ihnen durch das OIP mitgeteilte Bestätigung sowie jede ihnen durch den genannten Ausschuss mitgeteilte Genehmigung bestätigen. Eine solche Bestätigung gilt als ausreichender Beleg dafür, dass das Exportgeschäft nicht gegen die Verordnung (EG) Nr. 2465/96 verstößt, und dass der Ausschuss das Exportgeschäft genehmigt hat bzw. dass es keiner Genehmigung durch den Ausschuss bedarf. Diese Bestätigung stellt jedoch keine Ausfuhrgenehmigung dar, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht und insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 47.⁽²⁾ ABl. L 337 vom 27.12.1996, S. 1.

Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck⁽¹⁾ erforderlich ist. Für Lebensmittel sollte die zuständige Behörde schriftlich bestätigen, dass die Aus- oder Durchfuhr dem Ausschuss gemäß der Resolution 661(1990) notifiziert worden ist.

- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates sollte geändert werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Exportgeschäfte nicht gegen diese Verordnung verstoßen, wenn gemäß den neuen Verfahren und Vorschriften bestätigt wird, dass sie vom Ausschuss genehmigt worden sind oder keiner Genehmigung durch den Ausschuss bedürfen.
- (9) Die Erfahrungen mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 zeigen, dass eine Klärung insbesondere der Verwaltungsverfahren erforderlich ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates wird wie folgt geändert:

1. Folgender Erwägungsgrund wird angefügt:

„Diese Verordnung soll ausschließlich dazu dienen, die einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates umzusetzen —“.

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Verbote nach Artikel 1 Nummern 1 und 5 gelten nicht für die Verbringung in das Gebiet der Gemeinschaft von

- a) Rohstoffen und Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Irak, die vor dem 7. August 1990 ausgeführt wurden,
- b) Mineralöl und Mineralölerzeugnissen mit Ursprung in Irak, vorausgesetzt, dass ein schriftlicher Nachweis über die Zustimmung des aufgrund der Resolution 661(1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschusses (im Folgenden ‚Ausschuss‘ genannt) zum Kauf der betreffenden Rohstoffe und Erzeugnisse vorliegt und ein Betrag in Höhe des vollen Preises auf das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß der Resolution 986(1995) eingerichtete Treuhandkonto überwiesen wird.

(2) Die Verbote nach Artikel 1 Nummern 2 und 5 gelten nicht für folgende Güter, die aus der Gemeinschaft nach Irak ausgeführt bzw. durch das Gebiet der Gemeinschaft nach Irak verbracht werden:

- a) Erzeugnisse, die ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmt sind, vorausgesetzt, dass eine im Anhang I aufgeführte zuständige Behörde hierzu eine schriftliche Genehmigung erteilt hat,
- b) Lebensmittel, vorausgesetzt, dass eine im Anhang I aufgeführte zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass die Aus- bzw. Durchfuhr dieser Güter dem Ausschuss notifiziert wurde,

c) lebenswichtige Materialien und Lieferungen für zivile Zwecke, vorausgesetzt, dass eine im Anhang I aufgeführte zuständige Behörde die Zustimmung des Ausschusses zur Aus- oder Durchfuhr dieser Güter schriftlich bestätigt hat,

d) Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände, die für den sicheren Betrieb der Ölleitung Kirkuk-Yumurtalik unerlässlich sind, vorausgesetzt, dass eine im Anhang I aufgeführte zuständige Behörde die Zustimmung des Ausschusses zur Aus- oder Durchfuhr dieser Güter schriftlich bestätigt hat und die von dem Ausschuss festgelegten Zahlungsbedingungen erfüllt sind,

e) sonstige Erzeugnisse, vorausgesetzt, dass eine im Anhang I aufgeführte zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass das OIP des Generalsekretariats der Vereinten Nationen in schriftlicher Form mitgeteilt hat, dass die Ausfuhr dieser Rohstoffe oder Erzeugnisse ohne vorherige Genehmigung des Ausschusses erfolgen und — nach einer Überprüfung durch Beauftragte der Vereinten Nationen, dass die Produkte an den Irak geliefert worden sind — durch das Treuhandkonto finanziert werden kann,

f) sonstige Rohstoffe oder Erzeugnisse, vorausgesetzt, dass eine im Anhang I aufgeführte zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Ausschuss der Ausfuhr zugestimmt hat.

(3) Die Verbote nach Artikel 1 Nummern 3, 4 und 5 gelten nicht für

a) Post- oder Telekommunikationsdienstleistungen, für den Betrieb bestehender Krankenhäuser notwendige medizinische Dienstleistungen oder nicht-finanzielle Dienstleistungen, die auf Verträge oder Vertragszusätze zurückgehen, die vor dem 7. August 1990 geschlossen wurden und mit deren Ausführung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde,

b) von dem genannten Ausschuss genehmigte oder für Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Irak bestimmte Flüge, vorausgesetzt, dass eine im Anhang I aufgeführte zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass die Flüge entweder durch den genannten Ausschuss genehmigt wurden oder für Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Irak bestimmt sind,

c) Dienstleistungen, einschließlich Finanztransaktionen, die den in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Tätigkeiten untergeordnet sind oder mit ihnen unmittelbar in Zusammenhang stehen.

(4) Mit Ausnahme der Notifizierungen und Anträge internationaler Organisationen, die bei den Vereinten Nationen akkreditiert sind, sind alle Notifizierungen an den Ausschuss sowie die Genehmigungsanträge an diesen Ausschuss und die Zahlungsanträge an das OIP über die in Anhang I aufgeführte zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat zu übermitteln bzw. zu stellen, in dem die Person, Organisation oder Einrichtung ansässig ist. Den Notifizierungen und Anträgen in Zusammenhang mit Ausfuhren nach Irak ist jeweils das ausgefüllte Formular ‚Notification or Request to Ship Goods to Iraq‘ (Anhang II) beizufügen.

⁽¹⁾ ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 880/2002 (Abl. L 139 vom 29.5.2002, S. 7).

(5) Eine schriftliche Bestätigung gemäß diesem Artikel durch eine der in Anhang I aufgeführten zuständigen Behörden gilt in der gesamten Gemeinschaft.

Nach Erhalt der Genehmigung durch den Ausschuss oder der Notifizierung durch das OIP, wonach die besagte Ausfuhr keiner Genehmigung durch den Ausschuss bedarf, stellen die in Anhang I aufgeführten zuständigen Behörden der betreffenden Person, Organisation oder Einrichtung umgehend eine solche schriftliche Bestätigung aus.

Die zuständigen Behörden weisen die betreffende Person, Organisation oder Einrichtung darauf hin, dass — sofern nach Absatz 2 Buchstabe a) oder gemäß anderen geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist — eine solche Bestätigung diese Person, Einrichtung oder Organisation nicht davon befreit, vor der Ausfuhr einen Antrag auf eine Ausfuhrgenehmigung zu stellen.

Die zuständigen Behörden stellen dem Betreffenden eine schriftliche Bestätigung der Notifizierung an den Ausschuss aus, sobald diese erfolgt ist.

(6) Die Bestätigung einer Genehmigung für eine Ausfuhr bzw. Durchfuhr nach Irak oder einer Notifizierung — beide nach Absatz 5 — erfolgt auf einem Formular nach dem Muster in Anhang IV und wird kostenlos ausgestellt. Die Mitgliedstaaten sind für den Druck dieses Formulars verantwortlich.

Der Ausführer legt diese Bestätigung den Zollbehörden zusammen mit der Zollerklärung vor.

Vom Ausführer kann eine Übersetzung dieser Bestätigung in eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrklärung vorgelegt wird, verlangt werden.

(7) Eine schriftliche Genehmigung gemäß Absatz 2 Buchstabe a) durch eine der in Anhang I aufgeführten zuständigen Behörden gilt in der gesamten Gemeinschaft. Sie erfolgt auf einem Formular nach dem Muster in Anhang V und wird kostenlos ausgestellt. Die Mitgliedstaaten sind für den Druck dieses Formulars verantwortlich.

Der Ausführer legt diese Genehmigung den Zollbehörden zusammen mit der Zollerklärung vor.

Vom Ausführer kann eine Übersetzung dieser Genehmigung in eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrklärung vorgelegt wird, verlangt werden.

(8) Die in den Absätzen 6 und 7 genannten Formulare werden gemäß Artikel 12 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung (*) gedruckt. Insbesondere ist die Gestaltung der Formulare genau einzuhalten; die Formulare müssen ferner mit einem gelben guillochierten Überdruck versehen werden, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(*) ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 (ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1).“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Alle unmittelbaren und mittelbaren Zahlungen aus dem vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß der Resolution 986(1995) eingerichteten Treuhandkonto dürfen nur für die in Nummer 8 dieser Resolution (siehe Anhang III) aufgeführten Zwecke bestimmt sein und zu keinem anderen Zweck verwendet werden.“

4. In Artikel 6 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Die Kommission wird ermächtigt, Anhang II zu ändern, um ihn mit etwaigen Änderungen in Einklang zu bringen, die der Ausschuss vornimmt.“

5. In der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Anhänge I, II, III, IV und V hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

ANHANG

„ANHANG I

Liste der in Artikel 2 genannten zuständigen Behörden

BELGIEN

Ministère des affaires économiques
Administration des relations économiques
Politique d'accès aux marchés
Service: Licences
60, Rue Général Leman
B-1040 Bruxelles
Tél. 32 2 206 58 11
Fax 32 2 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken
Bestuur economische betrekkingen
Marktordening
Dienst: vergunningen
60, Generaal Lemanstraat
B-1040 Brussel
Tel.: 32 2 206 58 11
Fax: 32 2 230 83 22

DÄNEMARK

Erhvervs- og Boligstyrelsen
Dahlerups Pakhus
Langelinie Allé 17
DK-2100 København Ø
Tel.: 45 35 46 60 00
Fax: 45 35 46 60 01

DEUTSCHLAND

Generaldirektor für Luft- und Raumfahrt
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Postfach 20 01 00
D-53170 Bonn
Tel. 49 228 300 45 00
Fax 49 228 300 45 99

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referat 214
Postfach 5160
D-65726 Eschborn
Tel. 49 6196 908 0
Fax 49 6196 908 905

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 412
Postfach 18 02 03
D-60322 Frankfurt a.M.
Tel. 49 69 1564 0
Fax 49 69 1564 444

GRIECHENLAND

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας και Οικονομικών
Γενική Γραμματεία Διεθνών Σχέσεων
Γενική Διεύθυνση Πολιτικού Προγραμματισμού και Εφαρμογής
Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Θεμάτων
Τηλ.: 301 03286021, 03286051
Φαξ: 301 03286094, 03286059
E-mail: e3c@dos.gr

Ministry of Economy and Economics
General Secretariat of International Relations
General Directorate for Policy Planning and Implementation
Directory for International Economy Issues
Tel.: 301 03286021, 03286051

Fax: 301 03286094, 03286059
E-mail: e3c@dos.gr

SPANIEN

Ministerio de Economía
Secretaría General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana 162
E-28046 Madrid
Tel.: 34 91 3493904
Fax: 34 91 3493802

Ministerio de Fomento
Dirección General de Aviación Civil
Paseo de la Castellana 67
E-28071 Madrid
Tel.: 34 91 5977000
Fax: 34 91 5975357

FRANKREICH

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie
Direction générale des douanes et droits indirects (DGDDI)
Sous-direction du commerce international
Bureau E/2 — Prohibitions, agriculture et protection du consommateur
Cellule embargo
23 bis, rue de l'Université
F-75700 Paris 07 SP
Tél. 33 1 44 74 48 93 (ou 96)
Fax 33 1 44 74 48 97

IRLAND

Licensing Unit
Department of Enterprise, Trade and Employment
Block C
Earlsfort Centre
Hatch Street
Dublin 2
Ireland
Tel.: 353 1-6312534
Fax: 353 1-6312562

ITALIEN

Ministero delle Attività Produttive
D. G. per la Politica Commerciale e per la Gestione del Regime degli Scambi
Divisione IV — UOPAT
Viale Boston, 35
I-00144 Roma
Dirigente:
Tel.: 39 06 59647534
Fax: 39 06 59647506
Collaboratori:
Tel.: 39 06 59933295
Fax: 39 06 59932430

LUXEMBURG

Ministère des affaires étrangères, du commerce extérieur, de la coopération, de l'action humanitaire et de la défense
Direction des relations économiques internationales
Office des licences
BP 113
L-2011 Luxembourg
Tél. 352 478 23 70
Fax 352 46 61 38

NIEDERLANDE

Für Agrarprodukte

Ministerie van Landbouw
Directie Juridische Zaken
Postbus 20401
2500 EK Den Haag
Nederland
tel.: 31 70 378 4481
fax: 31 70 378 6127

Für andere Ausfuhren

Belastingdienst/Douane centrale dienst voor in- en uitvoer
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland
tel.: 31 50 5239111
fax: 31 50 5260698
e-mailadres: cdiusgs@bart.nl

Für Flüge nach Irak

Ministerie van Verkeer en Waterstaat
Directoraat Generaal Luchtvaart
Postbus 90771
2509 LT Den Haag
Nederland
tel.: 31 70 351 7526
fax: 31 70 356 3450

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung C/2/2
Außenwirtschaftsadministration
Landstraßer Hauptstrasse 55-57
A-1030 Wien
Tel. 43 1 71100/8327
Fax 43 1 71100/8386

PORTUGAL

Ministério dos Negócios Estrangeiros
Direcção Geral dos Assuntos Multilaterais
Serviços das Organizações Políticas Internacionais

Largo do Rilvas, P-1399-030 Lisboa
e-mail: mne_dgam_spm@hotmail.com
Tel.: 351 21 3946702
Fax: 351 21 3946073

FINNLAND

Ulkoasiainministeriö/Utrikesministeriet
PL/PB 176
FIN-00161 Helsinki/Helsingfors
Tel.: 358 9 16 05 59 00
Fax: 358 9 16 05 57 07

SCHWEDEN

Utrikesdepartementet
Rättssekretariatet för EU-frågor
S-103 39 Stockholm
Tel.: 46 8 405 1000
Fax: 46 8 723 1176

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Sanctions Licensing Unit
Department for Trade and Industry (DTI)
Bay 310
4 Abbey Orchard Street
London SW1P 2HT
United Kingdom
Tel.: 44 20 7215 0594
Fax: 44 20 7215 0593

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Commission of the European Communities
Directorate-general for External Relations
Directorate CFSP
Unit A.2/Mr A. de Vries
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel
Tel.: 32 2 295 68 80
Fax: 32 2 296 75 63
E-mail: anthonius.de-vries@cec.eu.int

ANHANG II

Formular für die Notifizierung von Ausfuhren nach Irak, Anträge auf Genehmigung solcher Ausfuhren oder Anträge auf Finanzierung solcher Ausfuhren zulasten des Treuhandkontos der Vereinten Nationen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2465/96

May 2002 REVISED

SECURITY COUNCIL COMMITTEE ESTABLISHED BY RESOLUTION 661 (1990) CONCERNING THE SITUATION BETWEEN IRAQ AND KUWAIT NOTIFICATION OR REQUEST TO SHIP GOODS TO IRAQ For further guidance regarding completion of application please consult OIP web site (www.un.org/Depts/oip/index)			
<i>(TO BE COMPLETED BY THE SECRETARIAT)</i>			
COMM. No.	REGISTRATION DATE	DATE RECEIVED BY UNMOVIC/IAEA (if applicable)	DATE SENT TO THE COMMITTEE (if applicable)
<i>(TO BE COMPLETED BY PROSPECTIVE EXPORTING COUNTRY or INTERNATIONAL ORGANISATION)</i>			
1. MISSION OR INTERNATIONAL ORGANISATION		2. CERTIFYING SIGNATURE AND OFFICIAL SEAL	
3. DATE OF SUBMISSION		4. MISSION REFERENCE No.	
5. GOODS TO BE SHIPPED (General description of the goods)		6. NUMBER OF LINE ITEMS ON THE EXCEL FORM ATTACHMENT	7. TOTAL VALUE
8. CURRENCY ISO CODE			
9. EXPORTER Name: Address: Country: Phone/Fax/E-mail:		10. ORIGIN of GOODS (if different from applicant State)	
11. RECEIVING COMPANY/ORG. Name: Address: Phone/Fax/E-mail:		12. SHIPPING ARRANGEMENTS: Select ONE Point of Entry into Iraq <input type="checkbox"/> Trebil <input type="checkbox"/> Al Waleed <input type="checkbox"/> Zakho <input type="checkbox"/> Umm Qasr	
13. END USER entity (if different from receiving company/org.) Name: Address: Phone/Fax/E-mail:		14. END USE Provide details of intended end-use. (attach additional sheets if necessary)	

15. METHOD OF PAYMENT

- From the Iraq Account in accordance with SC resolution 986 (1995)
- By other arrangement (in this case, disregard page 2) with

In this case, please fill out PAGE 2

(Relevant documentation including contract(s) must be attached)

16. ADDITIONAL INFORMATION:

(Attach additional sheet if necessary)

**IF THIS NOTIFICATION OR REQUEST TO SHIP GOODS TO IRAQ
 IS TO BE PAID FROM THE IRAQ ACCOUNT
 IN ACCORDANCE WITH SC RESOLUTION 986(1995)
 PLEASE FILL OUT THESE ADDITIONAL BOXES
 (see box 15 on page 1)**

MISSION REFERENCE No.:

17. IDENTICAL GOODS PREVIOUSLY SUBMITTED:

Indicate whether or not you have previously submitted an application for IDENTICAL goods.

- YES
- NO
- UNABLE TO DETERMINE

If YES provide Comm. number reference(s) with respective item number(s)

18. DETAILED LIST OF GOODS:

Indicate whether or not the scope of supply includes any spare parts, accessories, sets, kits, tool boxes, tools, equipment, special tools, lots or consumables.

- YES
- NO

If YES indicate whether or not all components of the spare parts, accessories, sets, kits, tool boxes, tools, equipment, special tools, lots or consumables have been listed as separate line items with the relevant description, quantity and price on the attached Excel format application.

- YES
- NO (in this case, the document will not be registered by the Secretariat)

19. TECHNICAL INFORMATION:

Indicate whether or not the scope of the supply includes (separately or as part of larger item) any of the goods and/or technology specified on the OIP web site (www.un.org/Depts/oip/cpmd/delays)

- YES
- NO

If YES indicate whether or not the relevant technical specification form for each item has been completed and attached to the application.

- YES
- NO

20. GRL RELATED ITEM(S) AND/OR TECHNOLOGY:

Indicate whether or not the scope of supply includes any item included in the Goods Review List (GRL). The GRL may be accessed via the OIP web site (www.un.org/Depts/oip...).

YES **NO** **UNABLE TO DETERMINE**

If **YES** indicate below the line item number and description as from the Excel sheet of these goods considered to be included in the GRL.

Line item No.

Description

GRL Ref. No.

(attach additional sheets if necessary)

IMPORTANT NOTICE

The following attachments are compulsory

- 1) Excel form application listing IN DETAIL all goods (including all spare parts, accessories . . .) + diskette
- 2) Contract signed by both parties with all attachments, enclosures and annexes
- 3) All relevant documentations and/or technical specifications of the goods (e.g. brochures, pictures, diagrams, chemical composition, material composition, etc.).

For further guidance regarding completion of application please consult OIP web site (www.un.org/Depts/oip/index)

ANHANG III

Nummer 8 der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 genannten Resolution 986(1995)

8. Decides that the funds in the escrow account shall be used to meet the humanitarian needs of the Iraqi population and for the following other purposes, and requests the Secretary-General to use the funds deposited in the escrow account:
- a) To finance the export to Iraq, in accordance with the procedures of the Committee established by resolution 661(1990), of medicine, health supplies, foodstuffs, and materials and supplies for essential civilian needs, as referred to in paragraph 20 of resolution 687(1991) provided that:
 - i) Each export of goods is at the request of the Government of Iraq;
 - ii) Iraq effectively guarantees their equitable distribution, on the basis of a plan submitted to and approved by the Secretary-General, including a description of the goods to be purchased;
 - iii) The Secretary-General receives authenticated confirmation that the exported goods concerned have arrived in Iraq;
 - b) To complement, in view of the exceptional circumstances prevailing in the three Governorates mentioned below, the distribution by the Government of Iraq of goods imported under this resolution, in order to ensure an equitable distribution of humanitarian relief to all segments of the Iraqi population throughout the country, by providing between 130 million and 150 million United States dollars every 90 days to the United Nations Inter-Agency Humanitarian Programme operating within the sovereign territory of Iraq in the three northern Governorates of Dihouk, Arbil and Suleimaniyeh, except that if less than one billion United States dollars worth of petroleum or petroleum products is sold during any 90 day period, the Secretary-General may provide a proportionately smaller amount for this purpose;
 - c) To transfer to the Compensation Fund the same percentage of the funds deposited in the escrow account as that decided by the Council in paragraph 2 of resolution 705(1991) of 15 August 1991;
 - d) To meet the costs to the United Nations of the independent inspection agents and the certified public accountants and the activities associated with implementation of this resolution;
 - e) To meet the current operating costs of the Special Commission, pending subsequent payment in full of the costs of carrying out the tasks authorised by section C of resolution 687(1991);
 - f) To meet any reasonable expenses, other than expenses payable in Iraq, which are determined by the Committee established by resolution 661(1990) to be directly related to the export by Iraq of petroleum and petroleum products permitted under paragraph 1 above or to the export to Iraq, and activities directly necessary therefor, of the parts and equipment permitted under paragraph 9 below;
 - g) To make available up to 10 million United States dollars every 90 days from the funds deposited in the escrow account for the payments envisaged under paragraph 6 of resolution 778(1992) of 2 October 1992.
-

ANHANG IV

Muster der Bestätigung nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 ⁽¹⁾**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
AUSFUHR NACH IRAK****BESTÄTIGUNG NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2465/96**

1. Datum und Bezugsnummer des Antrags oder der Notifizierung an die Vereinten Nationen	2. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift) ⁽²⁾
3. Datum und Bezugsnummer der Antwort der Vereinten Nationen	4. Bestätigt die Informationen von <input type="checkbox"/> Office of Iraq Programm (OIP) <input type="checkbox"/> Ausschuss aufgrund der Resolution 661
5. Allgemeine Beschreibung der Güter ⁽³⁾	6. Ausführer (Name, vollständige Anschrift)
7. Einfuhrstelle nach Irak <input type="checkbox"/> Trebil <input type="checkbox"/> Al Waleed <input type="checkbox"/> Zakho <input type="checkbox"/> Umm Qasr <input type="checkbox"/> Andere	8. Empfängerunternehmen/-organisation (Name, vollständige Anschrift)
<p>9. Im Namen der unter Nummer 2 genannten zuständigen Behörde bestätigt der (die) Unterzeichnete, dass das OIP mitgeteilt hat, dass die Ausfuhr der unter Nummer 5 beschriebenen Güter ohne vorherige Genehmigung des aufgrund der Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschusses erfolgen kann. Falls ein Antrag auf Zahlung aus dem Treuhandkonto der Vereinten Nationen gestellt wurde, werden die Ausfuhren unter den unter Nummer 8 Buchstabe a der Resolution 986 (1995) genannten Bedingungen aus diesem Konto beglichen.</p> <p>Diese Bestätigung gilt bis zum (Datum ⁽⁴⁾)</p> <p>Geschehen zu (Ort, Datum)</p> <p>Name (in Großbuchstaben) Stempel ⁽⁵⁾</p> <p>(Unterschrift)</p>	
<p>10. Im Namen der unter Nummer 2 genannten zuständigen Behörde bestätigt der (die) Unterzeichnete, dass der aufgrund der Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzte Ausschuss die Ausfuhr der unter Nummer 5 beschriebenen Güter nach Irak unter den im Antrag aufgeführten Modalitäten und Bedingungen genehmigt hat. Diese Genehmigung unterliegt nicht ⁽⁶⁾ zusätzlichen Bedingungen, die auf der Rückseite zusammengefasst wiedergegeben/aufgeführt ⁽⁶⁾ werden.</p> <p>Diese Bestätigung gilt bis zum (Datum ⁽⁴⁾)</p> <p>Geschehen zu (Ort, Datum)</p> <p>Name (in Großbuchstaben) Stempel ⁽⁵⁾</p> <p>(Unterschrift)</p>	
<p>11. Im Namen der unter Nummer 2 genannten zuständigen Behörde bestätigt der (die) Unterzeichnete, dass die zuständige Behörde dem aufgrund der Resolution 661 (1990) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss die Ausfuhr der unter Nummer 5 beschriebenen Lebensmittel nach Irak gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 notifiziert hat.</p> <p>Geschehen zu (Ort, Datum)</p> <p>Name (in Großbuchstaben) Stempel ⁽⁵⁾</p> <p>(Unterschrift)</p>	
12. Anmerkungen: keine/siehe Rückseite ⁽⁶⁾	
<p>DIESE BESTÄTIGUNG IST KEINE AUSFUHRGENEHMIGUNG IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1334/2000 DES RATES UND ANDERER EINSCHLÄGIGER EG-VERORDNUNGEN.</p>	

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
AUSFUHR NACH IRAK**

BESTÄTIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2465/96

(zusätzliche Informationen)

1. Datum und Bezugsnummer des Antrags oder der Notifizierung an die Vereinten Nationen	
5. Allgemeine Beschreibung der Güter (Fortsetzung)	
Geschehen zu (Ort, Datum) Name (in Großbuchstaben) (Unterschrift)	Stempel ⁽⁵⁾
10. Zusätzliche Bedingungen	
Geschehen zu (Ort, Datum) Name (in Großbuchstaben) (Unterschrift)	Stempel ⁽⁵⁾
12. Anmerkungen	
	Stempel ⁽⁵⁾

⁽¹⁾ Dieses Formular nicht als Bestätigung dafür verwenden, dass ein Genehmigungsantrag von den Vereinten Nationen abgelehnt wurde.

⁽²⁾ Zuständige Behörde des Mitgliedstaats, die den Antrag an die Vereinten Nationen gerichtet hat.

⁽³⁾ Die Beschreibung muss mit der Antwort auf Frage 5 in dem Formular 'Notification or request to ship goods to Iraq' übereinstimmen, es sei denn, dass nur einige der in dieser Antwort genannten Güter betroffen sind, sowie den Daten in der Zollerklärung entsprechen. Gegebenenfalls das entsprechende Feld auf der Rückseite verwenden.

⁽⁴⁾ Das Datum muss mit dem Gültigkeitsdatum der unter Nummer 3 genannten Antwort übereinstimmen.

⁽⁵⁾ Stempel der unter Nummer 2 genannten zuständigen Behörde. Das Feld nicht abstempeln, wenn es nicht ausgefüllt wurde.

⁽⁶⁾ Unzutreffendes streichen.

ANHANG V

Muster einer Genehmigung nach Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2465/96

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

VORHERIGE GENEHMIGUNG
MEDIZINISCHE AUSFUHREN NACH IRAK

AUSFUHRGENEHMIGUNG NACH IRAK GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2465/96 (1)

Nicht gültig für die Ausfuhr anderer als der Produkte, die ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmt sind	ORIGINAL
1. Antragsteller (Name, vollständige Anschrift, Land)	2. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift)
3. Allgemeine Beschreibung der Güter (2) CN-Code	4. Nr.der Genehmigung Datum Gültigkeitsdauer
5. Versandort und -datum Transportmittel	6. Endverbraucher/Endbestimmung (Name, vollständige Anschrift, Land)
7. Einfuhrstelle nach Irak <input type="checkbox"/> Trebil <input type="checkbox"/> Al Waleed <input type="checkbox"/> Zakho <input type="checkbox"/> Umm Qasr <input type="checkbox"/> Andere	8. Antrag auf Bezahlung aus dem Treuhandkonto im Rahmen des Programms ‚Lebensmittel für Erdöl‘ <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, aber abgelehnt <input type="checkbox"/> Ja, Zustimmungsbestätigung ausgestellt durch am (Datum)
9. Detaillierte Beschreibung der Güter (Angaben zu: Anzahl der Pakete, Verpackungsart, Unterscheidungsmerkmale, Gewicht, Wert) (3)	
10. Zusätzliche Bedingungen (3)	
11. Der (die) Unterzeichnete bescheinigt, dass die unter Nummer 2 genannte zuständige Behörde die Ausfuhr aus der/Durchfuhr durch die Gemeinschaft (5) nach Irak der ausschließlich für medizinischen Zwecke bestimmten und unter den Nummern 3 und 9 beschriebenen Güter gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 unter den in diesem Formular aufgeführten Modalitäten und Bedingungen genehmigt hat. Geschehen zu (Ort, Datum) Name (in Großbuchstaben) (Unterschrift) Stempel (4)	
12. Anmerkungen: keine/siehe Rückseite (5)	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

**VORHERIGE GENEHMIGUNG
MEDIZINISCHE AUSFUHREN NACH IRAK**

AUSFUHRGENEHMIGUNG NACH IRAK GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2465/96

(zusätzliche Informationen)

Nicht gültig für die Ausfuhr anderer als der Produkte, die ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmt sind	ORIGINAL
<p>4. Nr. der Genehmigung</p> <p>Datum</p>	
<p>9. Detaillierte Beschreibung der Güter (Fortsetzung)</p> <p>Geschehen zu (Ort, Datum)</p> <p>Name (in Druckbuchstaben) Stempel ⁽⁴⁾</p> <p>(Unterschrift)</p>	
<p>10. Zusätzliche Bedingungen (Fortsetzung)</p> <p>Geschehen zu (Ort, Datum)</p> <p>Name (in Druckbuchstaben) Stempel ⁽⁴⁾</p> <p>(Unterschrift)</p>	
<p>12. Anmerkungen</p> <p style="text-align: right;">Stempel ⁽⁴⁾</p>	

⁽¹⁾ Dieses Formular nicht verwenden, um zu notifizieren, dass ein Genehmigungsantrag abgelehnt wurde.

⁽²⁾ Die Beschreibung muss mit der Antwort auf Frage 5 in dem Formular ‚Notification or request to ship goods to Iraq‘ übereinstimmen, wenn eine Zahlung aus dem Treuhandkonto im Rahmen des Programms ‚Lebensmittel für Erdöl‘ beantragt wird.

⁽³⁾ Gegebenenfalls das entsprechende Feld auf der Rückseite verwenden.

⁽⁴⁾ Stempel der unter Nummer 2 genannten zuständigen Behörde. Das Feld nicht abstempeln, wenn es nicht ausgefüllt wurde.

⁽⁵⁾ Unzutreffendes streichen.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1347/2002 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2002****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	85,0
	064	75,1
	096	30,6
	999	63,6
0707 00 05	052	83,4
	999	83,4
0709 90 70	052	72,7
	999	72,7
0805 50 10	388	56,3
	524	72,9
	528	55,5
	999	61,6
0806 10 10	052	148,1
	220	97,3
	508	86,5
	512	89,8
	600	147,8
	624	207,5
	999	129,5
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388
400	118,6	
404	94,8	
508	85,1	
512	88,0	
524	62,5	
528	75,1	
720	149,5	
800	99,9	
804	106,2	
999	97,1	
0808 20 50	388	86,4
	512	80,4
	528	78,6
	804	114,1
0809 10 00	999	89,9
	052	155,0
	064	171,1
0809 20 95	999	163,1
	052	386,5
	400	252,8
	404	249,4
	616	281,4
	999	292,5
0809 30 10, 0809 30 90	052	125,3
	999	125,3
0809 40 05	064	59,7
	624	157,7
	999	108,7

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1348/2002 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2002

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den

Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABL L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABL L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ^(?) pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,40	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	11,90	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

^(?) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1349/2002 DER KOMMISSION
vom 25. Juli 2002
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates
vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002
der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5
dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1307/2002 der Kommission ⁽³⁾ festge-
setzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1307/
2002 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1307/2002 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 25. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohrzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	39,69 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,06 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	39,69 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,06 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4315
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	43,15
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	43,55
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	43,55
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4315

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1350/2002 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2002****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 48. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 der Kommission vom 13. Juli 2001 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2001/02⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 693/2002⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 48. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 48. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 47,250 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABL L 192 vom 14.7.2001, S. 3.

⁽⁴⁾ ABL L 107 vom 24.4.2002, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1351/2002 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach

Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbfärbung oder Gelerung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	34,72	1104 23 10 9100	C14	EUR/t	37,20
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	29,76	1104 23 10 9300	C14	EUR/t	28,52
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	29,76	1104 29 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C14	EUR/t	0,00	1104 29 51 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C14	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C15	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 19 40 9100	C16	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	C14	EUR/t	6,20
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	C14	EUR/t	44,64	1107 10 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	C14	EUR/t	34,72	1107 10 91 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	C14	EUR/t	29,76	1108 11 00 9200	C10	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	C14	EUR/t	29,76	1108 11 00 9300	C10	EUR/t	0,00
1103 19 10 9000	C16	EUR/t	2,53	1108 12 00 9200	C10	EUR/t	39,68
1103 19 30 9100	C14	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	C10	EUR/t	39,68
1103 20 60 9000	C16	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	C10	EUR/t	39,68
1103 20 20 9000	C14	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	C10	EUR/t	39,68
1104 19 69 9100	C14	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	C10	EUR/t	34,96
1104 12 90 9100	C13	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	C10	EUR/t	34,96
1104 12 90 9300	C13	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	C10	EUR/t	0,00
1104 19 10 9000	C13	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	38,87
1104 19 50 9110	C14	EUR/t	39,68	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	29,76
1104 19 50 9130	C14	EUR/t	32,24	1702 30 91 9000	C10	EUR/t	38,87
1104 29 01 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 30 99 9000	C10	EUR/t	29,76
1104 29 03 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	C10	EUR/t	29,76
1104 29 05 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	C10	EUR/t	38,87
1104 29 05 9300	C14	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	C10	EUR/t	29,76
1104 22 20 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	C10	EUR/t	40,73
1104 22 30 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	C10	EUR/t	28,27
				2106 90 55 9000	C10	EUR/t	29,76

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6).

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10: Alle Bestimmungen außer Estland.

C11: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Polen.

C12: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Polen.

C13: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Litauen.

C14: Alle Bestimmungen außer Estland und Ungarn.

C15: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Polen.

C16: Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Litauen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1352/2002 DER KOMMISSION
vom 25. Juli 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden

Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muss einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfüttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	C10	EUR/t	24,80
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	C10	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10 Alle Bestimmungen außer Estland.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1353/2002 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2002

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuherstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2002⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001⁽⁹⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2002, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁹⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2002

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

		(EUR/100 kg)	
KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen	— — — —	— — — —
1002 00 00	Roggen	0,253	0,253
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4): – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	2,480 1,332 2,480 1,860 0,999 1,860 1,332 2,480 2,480 1,332 2,480	2,480 1,332 2,480 1,860 0,999 1,860 1,332 2,480 2,480 1,332 2,480

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	9,500 9,500 9,500	9,500 9,500 9,500
1006 40 00	Bruchreis	2,300	2,300
1007 00 90	Sorghum	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1354/2002 DER KOMMISSION
vom 25. Juli 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:
 - der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
 - der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
 - der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
 - der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
 - der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
 - des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.
- (3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
 - b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
 - c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
 - d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.
- (4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
 - (5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.
 - (6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1166/2002⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽⁶⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	2,458	0402 91 39 9300	L06	EUR/100 kg	8,058
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	2,458	0402 91 99 9000	L06	EUR/100 kg	43,93
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	2,458	0402 99 11 9350	L06	EUR/kg	0,1734
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	3,798	0402 99 19 9350	L06	EUR/kg	0,1734
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	2,458	0402 99 31 9150	L06	EUR/kg	0,1816
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	3,798	0402 99 31 9300	L06	EUR/kg	0,2629
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	4,806	0402 99 31 9500	L06	EUR/kg	0,4530
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	4,806	0402 99 39 9150	L06	EUR/kg	0,1816
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	11,09	0403 90 11 9000	L06	EUR/100 kg	83,81
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	16,66	0403 90 13 9200	L06	EUR/100 kg	83,81
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	16,66	0403 90 13 9300	L06	EUR/100 kg	105,76
0401 30 31 9100	L06	EUR/100 kg	40,46	0403 90 13 9500	L06	EUR/100 kg	111,23
0401 30 31 9400	L06	EUR/100 kg	63,20	0403 90 13 9900	L06	EUR/100 kg	119,82
0401 30 31 9700	L06	EUR/100 kg	69,70	0403 90 19 9000	L06	EUR/100 kg	120,45
0401 30 39 9100	L06	EUR/100 kg	40,46	0403 90 33 9400	L06	EUR/kg	1,0576
0401 30 39 9400	L06	EUR/100 kg	63,20	0403 90 33 9900	L06	EUR/kg	1,1982
0401 30 39 9700	L06	EUR/100 kg	69,70	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	2,458
0401 30 91 9100	L06	EUR/100 kg	79,43	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	16,66
0401 30 91 9500	L06	EUR/100 kg	116,74	0403 90 59 9310	L06	EUR/100 kg	40,46
0401 30 99 9100	L06	EUR/100 kg	79,43	0403 90 59 9340	L06	EUR/100 kg	59,20
0401 30 99 9500	L06	EUR/100 kg	116,74	0403 90 59 9370	L06	EUR/100 kg	59,20
0402 10 11 9000	L06	EUR/100 kg	85,00	0403 90 59 9510	L06	EUR/100 kg	59,20
0402 10 19 9000	L06	EUR/100 kg	85,00	0404 90 21 9120	L06	EUR/100 kg	72,52
0402 10 91 9000	L06	EUR/kg	0,8500	0404 90 21 9160	L06	EUR/100 kg	85,00
0402 10 99 9000	L06	EUR/kg	0,8500	0404 90 23 9120	L06	EUR/100 kg	85,00
0402 21 11 9200	L06	EUR/100 kg	85,00	0404 90 23 9130	L06	EUR/100 kg	106,39
0402 21 11 9300	L06	EUR/100 kg	106,39	0404 90 23 9140	L06	EUR/100 kg	112,31
0402 21 11 9500	L06	EUR/100 kg	112,31	0404 90 23 9150	L06	EUR/100 kg	120,90
0402 21 11 9900	L06	EUR/100 kg	120,90	0404 90 29 9110	L06	EUR/100 kg	121,76
0402 21 17 9000	L06	EUR/100 kg	85,00	0404 90 29 9115	L06	EUR/100 kg	122,68
0402 21 19 9300	L06	EUR/100 kg	106,39	0404 90 29 9125	L06	EUR/100 kg	123,95
0402 21 19 9500	L06	EUR/100 kg	112,31	0404 90 29 9140	L06	EUR/100 kg	135,61
0402 21 19 9900	L06	EUR/100 kg	120,90	0404 90 81 9100	L06	EUR/kg	0,8500
0402 21 91 9100	L06	EUR/100 kg	121,71	0404 90 83 9110	L06	EUR/kg	0,8500
0402 21 91 9200	L06	EUR/100 kg	122,69	0404 90 83 9130	L06	EUR/kg	1,0639
0402 21 91 9350	L06	EUR/100 kg	123,88	0404 90 83 9150	L06	EUR/kg	1,1231
0402 21 91 9500	L06	EUR/100 kg	135,55	0404 90 83 9170	L06	EUR/kg	1,2090
0402 21 99 9100	L06	EUR/100 kg	121,71	0404 90 83 9936	L06	EUR/kg	0,1734
0402 21 99 9200	L06	EUR/100 kg	122,69	0405 10 11 9500	L05	EUR/100 kg	180,49
0402 21 99 9300	L06	EUR/100 kg	123,88	0405 10 11 9700	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 21 99 9400	L06	EUR/100 kg	132,38	0405 10 19 9500	L05	EUR/100 kg	180,49
0402 21 99 9500	L06	EUR/100 kg	135,55	0405 10 19 9700	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 21 99 9600	L06	EUR/100 kg	147,05	0405 10 30 9100	L05	EUR/100 kg	180,49
0402 21 99 9700	L06	EUR/100 kg	153,41	0405 10 30 9300	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 21 99 9900	L06	EUR/100 kg	160,93	0405 10 30 9700	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 29 15 9200	L06	EUR/kg	0,8500	0405 10 50 9300	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 29 15 9300	L06	EUR/kg	1,0641	0405 10 50 9500	L05	EUR/100 kg	180,49
0402 29 15 9500	L06	EUR/kg	1,1234	0405 10 50 9700	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 29 15 9900	L06	EUR/kg	1,2090	0405 10 90 9000	L05	EUR/100 kg	191,78
0402 29 19 9300	L06	EUR/kg	1,0641	0405 20 90 9500	L05	EUR/100 kg	169,22
0402 29 19 9500	L06	EUR/kg	1,1234	0405 20 90 9700	L05	EUR/100 kg	175,98
0402 29 19 9900	L06	EUR/kg	1,2090	0405 90 10 9000	L05	EUR/100 kg	235,07
0402 29 91 9000	L06	EUR/kg	1,2171	0405 90 90 9000	L05	EUR/100 kg	185,00
0402 29 99 9100	L06	EUR/kg	1,2171	0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—
0402 29 99 9500	L06	EUR/kg	1,3238	0406 10 20 9230	L03	EUR/100 kg	—
0402 91 11 9370	L06	EUR/100 kg	6,804		L04	EUR/100 kg	39,41
0402 91 19 9370	L06	EUR/100 kg	6,804		400	EUR/100 kg	—
0402 91 31 9300	L06	EUR/100 kg	8,058		A01	EUR/100 kg	39,41

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen		
0406 10 20 9290	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9910	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	36,66		L04	EUR/100 kg	8,10		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	36,66		A01	EUR/100 kg	15,17		
0406 10 20 9300	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9930	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	16,09		L04	EUR/100 kg	11,87		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	16,09		A01	EUR/100 kg	22,26		
0406 10 20 9610	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	53,46		L04	EUR/100 kg	17,26		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	53,46		A01	EUR/100 kg	32,38		
0406 10 20 9620	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9500	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	54,22		L04	EUR/100 kg	11,87		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	54,22		A01	EUR/100 kg	22,26		
0406 10 20 9630	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9700	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	60,52		L04	EUR/100 kg	17,26		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	60,52		A01	EUR/100 kg	32,38		
0406 10 20 9640	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9930	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	88,94		L04	EUR/100 kg	17,26		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	88,94		A01	EUR/100 kg	32,38		
0406 10 20 9650	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9950	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	74,11		L04	EUR/100 kg	19,53		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	74,11		A01	EUR/100 kg	36,60		
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—	0406 30 90 9000	L03	EUR/100 kg	—		
0406 10 20 9830	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	20,48		
	L04	EUR/100 kg	27,49		400	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	38,40		
	A01	EUR/100 kg	27,49	0406 40 50 9000	L03	EUR/100 kg	—		
0406 10 20 9850	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	94,14		
	L04	EUR/100 kg	33,33		400	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	94,14		
	A01	EUR/100 kg	33,33	0406 40 90 9000	L03	EUR/100 kg	—		
0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	96,66		
	0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg		—	400	EUR/100 kg	—	
		0406 20 90 9100	A00		EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	96,66
			0406 20 90 9913	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 13 9000	L03	EUR/100 kg
L04				EUR/100 kg	61,46	L04		EUR/100 kg	106,29
400	EUR/100 kg			17,96	400	EUR/100 kg		34,20	
A01	EUR/100 kg	61,46		A01	EUR/100 kg	121,71			
0406 20 90 9915	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 15 9100	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	81,13		L04	EUR/100 kg	109,84		
	400	EUR/100 kg	23,93		400	EUR/100 kg	35,25		
	A01	EUR/100 kg	81,13		A01	EUR/100 kg	125,77		
0406 20 90 9917	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 17 9100	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	86,20		L04	EUR/100 kg	109,84		
	400	EUR/100 kg	25,44		400	EUR/100 kg	35,25		
	A01	EUR/100 kg	86,20		A01	EUR/100 kg	125,77		
0406 20 90 9919	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 21 9900	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	96,33		L04	EUR/100 kg	107,63		
	400	EUR/100 kg	28,38		400	EUR/100 kg	25,29		
	A01	EUR/100 kg	96,33		A01	EUR/100 kg	122,94		
0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	L03	EUR/100 kg	—		
0406 30 31 9710	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	94,51		
	L04	EUR/100 kg	8,10		400	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	108,69		
	A01	EUR/100 kg	15,17	0406 90 25 9900	L03	EUR/100 kg	—		
0406 30 31 9730	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	93,89		
	L04	EUR/100 kg	11,87		400	EUR/100 kg	—		
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	107,52		
	A01	EUR/100 kg	22,26						

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	
0406 90 27 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9100	L04	EUR/100 kg	94,38	
	L04	EUR/100 kg	85,04		400	EUR/100 kg	13,13	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	107,15	
	A01	EUR/100 kg	97,38		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 31 9119	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9300	L04	EUR/100 kg	91,53	
	L04	EUR/100 kg	78,15		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	14,50		A01	EUR/100 kg	106,96	
	A01	EUR/100 kg	89,64		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 33 9119	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9500	L04	EUR/100 kg	97,04	
	L04	EUR/100 kg	78,15		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	14,50		A01	EUR/100 kg	110,84	
	A01	EUR/100 kg	89,64		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 33 9919	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 79 9900	L04	EUR/100 kg	96,13	
	L04	EUR/100 kg	71,43		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	109,15	
	A01	EUR/100 kg	82,21		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 33 9951	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 81 9900	L04	EUR/100 kg	78,47	
	L04	EUR/100 kg	72,14		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	90,23	
	A01	EUR/100 kg	82,27		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 35 9190	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9930	L04	EUR/100 kg	99,20	
	L04	EUR/100 kg	110,56		400	EUR/100 kg	27,02	
	400	EUR/100 kg	34,88		A01	EUR/100 kg	113,61	
	A01	EUR/100 kg	127,15		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 35 9990	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9970	L04	EUR/100 kg	107,14	
	L04	EUR/100 kg	110,56		400	EUR/100 kg	33,67	
	400	EUR/100 kg	22,80		A01	EUR/100 kg	123,32	
	A01	EUR/100 kg	127,15		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 37 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9999	L04	EUR/100 kg	98,22	
	L04	EUR/100 kg	106,29		400	EUR/100 kg	29,46	
	400	EUR/100 kg	34,20		A01	EUR/100 kg	113,03	
	A01	EUR/100 kg	121,71		A00	EUR/100 kg	—	
0406 90 61 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	117,14	0406 90 86 9200	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	32,46	L04	EUR/100 kg	90,13		
	A01	EUR/100 kg	135,59	400	EUR/100 kg	17,68		
0406 90 63 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9300	A01	EUR/100 kg	106,94	
	L04	EUR/100 kg	116,53		L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	36,31		L04	EUR/100 kg	91,43	
	A01	EUR/100 kg	134,46		400	EUR/100 kg	19,38	
0406 90 63 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9400	A01	EUR/100 kg	108,06	
	L04	EUR/100 kg	112,03		L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	27,77		L04	EUR/100 kg	97,13	
	A01	EUR/100 kg	129,88		400	EUR/100 kg	21,93	
0406 90 69 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9900	A01	EUR/100 kg	113,61	
0406 90 69 9910	L03	EUR/100 kg	—		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 73 9900	L04	EUR/100 kg	112,03		0406 90 87 9100	L04	EUR/100 kg	107,14
	400	EUR/100 kg	27,77			400	EUR/100 kg	25,67
	A01	EUR/100 kg	129,88	A01		EUR/100 kg	123,32	
	L03	EUR/100 kg	—	A00		EUR/100 kg	—	
0406 90 75 9900	L04	EUR/100 kg	97,56	0406 90 87 9200	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	29,89		L04	EUR/100 kg	75,11	
	A01	EUR/100 kg	111,82		400	EUR/100 kg	15,81	
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	89,10	
0406 90 76 9300	L04	EUR/100 kg	98,22	0406 90 87 9300	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	12,61		L04	EUR/100 kg	83,95	
	A01	EUR/100 kg	113,03		400	EUR/100 kg	17,85	
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	99,25	
0406 90 76 9400	L04	EUR/100 kg	88,57	0406 90 87 9400	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	86,15	
	A01	EUR/100 kg	101,43		400	EUR/100 kg	19,55	
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	100,75	
0406 90 76 9500	L04	EUR/100 kg	99,20	0406 90 87 9951	L03	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	13,13		L04	EUR/100 kg	97,43	
	A01	EUR/100 kg	113,61		400	EUR/100 kg	27,03	
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	111,58	

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9971	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9975	400	EUR/100 kg	15,39
	L04	EUR/100 kg	97,43		A01	EUR/100 kg	118,38
	400	EUR/100 kg	21,93		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 87 9972	A01	EUR/100 kg	111,58	0406 90 87 9979	L04	EUR/100 kg	105,90
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	20,40
	L04	EUR/100 kg	41,51		A01	EUR/100 kg	119,70
0406 90 87 9973	400	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	L03	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	47,73		L04	EUR/100 kg	94,51
	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	15,39
0406 90 87 9974	L04	EUR/100 kg	95,66	0406 90 88 9300	A01	EUR/100 kg	108,69
	400	EUR/100 kg	15,39		A00	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	109,55		L03	EUR/100 kg	—
0406 90 87 9974	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	74,16
	L04	EUR/100 kg	103,82		400	EUR/100 kg	19,38
					A01	EUR/100 kg	87,34

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien,

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L06 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1355/2002 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2002****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001⁽⁴⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABL L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABL L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 11 9000	—	EUR/t	—
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9100	C01	EUR/t	1,37
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	C01	EUR/t	1,28
1001 90 99 9000	C01	EUR/t	0	1101 00 15 9150	C01	EUR/t	1,18
1002 00 00 9000	C06	EUR/t	0	1101 00 15 9170	C01	EUR/t	1,09
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9180	C01	EUR/t	1,02
1003 00 90 9000	C07	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1004 00 00 9400	C06	EUR/t	0	1102 10 00 9500	C01	EUR/t	61,65
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	C01	EUR/t	48,60
1005 90 00 9000	C07	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	C06	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9400	C06	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
				1103 11 90 9200	C06	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 90 9800	—	EUR/t	—

⁽¹⁾ Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen, Litauen, Estland, Lettland und Ungarn.

C06 Alle Bestimmungen außer Litauen, Estland, Lettland und Ungarn.

C07 Alle Bestimmungen außer Estland, Lettland und Ungarn.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1356/2002 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Estlands und Lettlands wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/2002⁽⁶⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten

Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 vom 19. bis 25. Juli 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.⁽⁵⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2002, S. 11.⁽⁶⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1357/2002 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 19. bis zum 25. Juli 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote auf 1,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1358/2002 DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern außer Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 900/2002 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 vom 19. bis zum 25. Juli 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1359/2002 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.
- (4) Da nach einigen Bestimmungen 289 t Reis aufgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.
- (8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.
- (10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 289 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABL L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABL L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABL L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABL L 308 vom 27.11.2001, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Juli 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag (¹)	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag (¹)
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	81	1006 30 65 9100	R01	EUR/t	101
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	81		R02	EUR/t	95
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	81		R03	EUR/t	100
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	69
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	81		A97	EUR/t	95
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	81	1006 30 65 9900	021 und 023	EUR/t	95
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	81		R01	EUR/t	101
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	69
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	81	1006 30 67 9100	A97	EUR/t	95
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	81		021 und 023	EUR/t	95
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	81		064	EUR/t	69
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—	1006 30 67 9900	064	EUR/t	69
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	81	1006 30 92 9100	R01	EUR/t	101
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	81		R02	EUR/t	95
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	81		R03	EUR/t	100
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—		064	EUR/t	69
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	101		A97	EUR/t	95
	R02	EUR/t	95	1006 30 92 9900	021 und 023	EUR/t	95
	R03	EUR/t	100		R01	EUR/t	101
	064	EUR/t	69		A97	EUR/t	95
	A97	EUR/t	95		064	EUR/t	69
	021 und 023	EUR/t	95	1006 30 94 9100	021 und 023	EUR/t	95
1006 30 61 9900	R01	EUR/t	101		R01	EUR/t	101
	A97	EUR/t	95		A97	EUR/t	95
	064	EUR/t	69	1006 30 96 9100	064	EUR/t	69
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	101		R01	EUR/t	101
	R02	EUR/t	95		R02	EUR/t	95
	R03	EUR/t	100		R03	EUR/t	100
	064	EUR/t	69		064	EUR/t	69
	A97	EUR/t	95		A97	EUR/t	95
	021 und 023	EUR/t	95	1006 30 96 9900	021 und 023	EUR/t	95
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	101		R01	EUR/t	101
	064	EUR/t	69	1006 30 98 9100	A97	EUR/t	95
	A97	EUR/t	95	1006 30 98 9900	064	EUR/t	69
				1006 40 00 9000	021 und 023	EUR/t	95
					—	EUR/t	—
					—	EUR/t	—

(¹) Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten 950 t.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/ Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidshjan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS Nr. 1/2002

vom 6. Juni 2002

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Annahme seiner Geschäftsordnung

(2002/618/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 —

BESCHLIESST:

1. Die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses im Anhang dieses Beschlusses wird angenommen.
2. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den beiden Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses unterzeichnet. Dieser Beschluss tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterschrift in Kraft.

Tokio, den 21. Mai 2002

Brüssel, den 6. Juni 2002

Im Namen von Japan
Jun SHIMMI

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft
Philippe MEYER

—

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG**des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses***Artikel 1***Vorsitz**

- (1) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird von einem Vertreter Japans und einem Vertreter der Europäischen Gemeinschaft gemeinsam geführt.
- (2) Die beiden Vorsitzenden sind für die Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit den in dieser Geschäftsordnung und im Abkommen festgelegten Verfahren zuständig.

*Artikel 2***Sitzungen**

- (1) Der Gemischte Ausschuss tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einem einvernehmlich vereinbarten Termin zusammen. Erachtet eine Vertragspartei zusätzliche Sitzungen für notwendig, so gibt die andere Vertragspartei dem Ersuchen um Abhaltung einer Sitzung nach Möglichkeit statt. Mit Zustimmung der Vertragsparteien kann von Telekonferenzen oder Videokonferenzen Gebrauch gemacht werden.
- (2) Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses werden von den beiden Vorsitzenden einberufen. Sofern nichts anderes beschlossen wird, richten die Vertragsparteien die Sitzungen abwechselnd aus.
- (3) Die beiden Vorsitzenden setzen den Sitzungstermin fest und tauschen die erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig aus, dass eine angemessene Vorbereitung gewährleistet ist, nach Möglichkeit sechs Wochen vor der Sitzung.
- (4) Die Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, sorgt für die praktische Organisation. Die per Videokonferenz oder Telekonferenz einberufenen Sitzungen werden von dem Vorsitzenden organisiert, der um Abhaltung der Sitzung ersucht.

*Artikel 3***Delegationen**

Die Vertragsparteien teilen einander nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor der Sitzung die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

*Artikel 4***Tagesordnung**

- (1) Die beiden Vorsitzenden stellen für jede Sitzung nach Möglichkeit drei Wochen vor der Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die einem der beiden Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.
- (2) Eine Vertragspartei kann vor der Sitzung jederzeit weitere Punkte auf die vorläufige Tagesordnung setzen, sofern beide Vertragsparteien zustimmen. Die Aufnahme weiterer Punkte in die vorläufige Tagesordnung ist nach Möglichkeit schriftlich zu beantragen.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird vom Gemischten Ausschuss zu Beginn der Sitzung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich; diese wird nach Möglichkeit erteilt.

*Artikel 5***Sitzungsprotokoll**

- (1) Der Vorsitzende, der die Sitzung ausrichtet, fertigt so bald wie möglich einen Entwurf des Protokolls an.
- (2) In der Regel enthält das Protokoll für jeden Tagesordnungspunkt
 - a) die dem Gemischten Ausschuss vorgelegten Unterlagen;
 - b) die Erklärungen, die von einer Vertragspartei zu Protokoll gegeben worden sind;
 - c) die gefassten Beschlüsse und die angenommenen Schlussfolgerungen zu bestimmten Punkten.

- (3) Im Protokoll sind auch die Teilnehmer der Sitzung aufzuführen.
- (4) Das Protokoll wird vom Gemischten Ausschuss angenommen und von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet.

Artikel 6

Beschlüsse des Gemischten Ausschusses

- (1) Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse durch Konsens.
- (2) Außerhalb der förmlichen Sitzungen des Gemischten Ausschusses kann der Gemischte Ausschuss Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern beide Vertragsparteien zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer und der Bezeichnung ihres Gegenstands. Anzugeben ist auch der Tag, an dem der Beschluss in Kraft tritt. Die Beschlüsse werden von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet. Die Beschlüsse werden in zwei Urschriften abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Ein Muster eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses ist in Anlage I beigefügt.
- (4) Beschlüsse im Zusammenhang mit der Registrierung einer Konformitätsbewertungsstelle werden in der Regel im schriftlichen Verfahren gefasst. Für diesen Zweck gelten nach Artikel 9 des Abkommens folgende Verfahren:
 - a) Die eine Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei ihren Vorschlag schriftlich in Form eines Entwurfs eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses über die Registrierung einer Konformitätsbewertungsstelle (Muster in Anlage II). Dem Vorschlag sind ein Vorschlagsformblatt und die erforderlichen Unterlagen beizufügen, deren Format von den Vertragsparteien zu vereinbaren ist. Die andere Vertragspartei bestätigt schriftlich den Tag, an dem der Vorschlag bei ihr eingegangen ist. Sie teilt innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Vorschlags schriftlich mit, ob sie den Vorschlag billigt oder ablehnt.
 - b) Benötigt die Vertragspartei, bei der der Vorschlag eingegangen ist, zusätzliche Informationen, so teilt sie schriftlich mit, um welche Auskünfte sie ersucht und warum. Mit dem Ersuchen um zusätzliche Auskünfte wird die Frist von 90 Tagen unterbrochen; sie beginnt mit Eingang der zusätzlichen Informationen erneut zu laufen.
 - c) Die Vertragsparteien können einander erforderlichenfalls zu Fragen konsultieren, die mit der vorgeschlagenen Registrierung zusammenhängen.
 - d) Billigt die Vertragspartei, bei der der Vorschlag eingegangen ist, den Vorschlag, so unterzeichnet und datiert sie den Beschluss des Gemischten Ausschusses und übermittelt ihn der anderen Vertragspartei. Die Registrierung der vorgeschlagenen Konformitätsbewertungsstelle tritt zu dem im Beschluss des Gemischten Ausschusses angegebenen Zeitpunkt in Kraft.
 - e) Teilt die Vertragspartei, bei der ein Vorschlag für eine Registrierung eingegangen ist, innerhalb der Frist von 90 Tagen nicht mit, dass sie den Vorschlag billigt oder ablehnt, so wird der Gemischte Ausschuss mit der Frage befasst.
 - f) Ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, einen Beschluss über die Registrierung der vorgeschlagenen Konformitätsbewertungsstelle zu fassen, so findet Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) des Abkommens Anwendung.

Artikel 7

Verfahren für Notifizierungen und Vorschläge

- (1) Die Suspendierung oder die Aufhebung der Suspendierung der Benennung einer registrierten Konformitätsbewertungsstelle nach Artikel 6 des Abkommens und der Vorschlag für die Aufhebung der Registrierung einer Konformitätsbewertungsstelle nach Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens sind schriftlich zu notifizieren.
- (2) Die Vertragspartei, bei der die Notifizierung bzw. der Vorschlag eingegangen ist, bestätigt unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Tagen, schriftlich den Eingang und den Tag des Eingangs. Die Suspendierung, die Aufhebung der Suspendierung bzw. die Aufhebung der Registrierung einer Konformitätsbewertungsstelle tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Notifizierung bzw. der Vorschlag bei dem Vorsitzenden der Vertragspartei, bei der die Notifizierung bzw. der Vorschlag eingegangen ist, eingeht, sofern der Gemischte Ausschuss nicht nach Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens etwas anderes beschließt.

Artikel 8

Unterausschüsse

Der Gemischte Ausschuss kann Unterausschüsse einsetzen und ihnen spezifische Aufgaben übertragen. Die vom Gemischten Ausschuss eingesetzten Unterausschüsse halten den Gemischten Ausschuss auf dem Laufenden und legen ihm Berichte über die Anwendung der Sektoralen Anhänge vor.

*Artikel 9***Informationsaustausch**

Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 richten die Vertragsparteien eine Kontaktstelle oder erforderlichenfalls mehrere Kontaktstellen für den im Abkommen vorgesehenen Informationsaustausch ein und teilen sie einander mit. Die Kontaktstellen sind für die Übermittlung und die Entgegennahme der nach dem Abkommen und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 8 des Abkommens ausgetauschten Informationen zuständig.

*Artikel 10***Veröffentlichung**

Werden die Listen der registrierten Konformitätsbewertungsstellen und bestätigten Einrichtungen nach dem Abkommen und den einschlägigen Beschlüssen des Gemischten Ausschusses veröffentlicht, so geschieht dies nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien stellen auf ihren Websites regelmäßig und so bald wie möglich die entsprechend aktualisierten Listen zur Verfügung.

*Artikel 11***Anhörung von Sachverständigen**

Der Ausschuss kann zu bestimmten Fragen Sachverständige hören, sofern beide Vertragsparteien zustimmen.

*Artikel 12***Kosten**

- (1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses entstehen.
- (2) Die sonstigen Kosten für die Organisation der Sitzungen werden in der Regel von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

*Artikel 13***Verwaltungsverfahren**

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Gemischten Ausschusses nicht öffentlich.
- (2) Für die Zwecke der Vertraulichkeit gelten die Protokolle und die sonstigen Unterlagen des Gemischten Ausschusses als nach Artikel 13 des Abkommens ausgetauschte Informationen.
- (3) Teilnehmer, die nicht Beamte der Vertragsparteien sind, können nach Vereinbarung der beiden Vorsitzenden eingeladen werden; sie sind nach Artikel 13 des Abkommens zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (4) Die Vertragsparteien können öffentliche Informationsveranstaltungen organisieren oder die interessierte Öffentlichkeit auf andere Weise über die Ergebnisse der Sitzungen des Gemischten Ausschusses unterrichten; sie konsultieren einander am Ende jeder Sitzung zu den mitzuteilenden Ergebnissen.

*Artikel 14***Sprachen**

- (1) Die schriftlichen Mitteilungen zwischen den beiden Vorsitzenden, insbesondere im Zusammenhang mit den Artikeln 4, 5, 6 und 7, werden in englischer Sprache abgefasst.
 - (2) Die Vertragspartei, die die Sitzung des Gemischten Ausschusses ausrichtet, sorgt für einen Dolmetscherdienst für Englisch und Japanisch und trägt die entsprechenden Kosten.
 - (3) Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden in englischer Sprache abgefasst. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Beschlüsse erforderlichenfalls in ihre jeweiligen Amtssprachen zu übersetzen.
-

*Anlage I zur Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses**Muster eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses***Beschluss Nr. x/ des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf Artikel ... —

BESCHLIESST:

- 1.
2. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den beiden Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses unterzeichnet. Dieser Beschluss tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterschrift in Kraft.

Tokio, den ...

*Im Namen von
Japan*

Brüssel, den ...

*Im Namen der
Europäischen Gemeinschaft*

*Anlage II zur Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses**Muster eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses über die Registrierung einer Konformitätsbewertungsstelle***Beschluss Nr. x/ des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses über die Registrierung einer Konformitätsbewertungsstelle nach dem Sektoralen Anhang über [Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstung] [elektrotechnische Waren]**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) —

BESCHLIESST:

1. Die nachstehende Konformitätsbewertungsstelle wird nach dem Sektoralen Anhang über [Telekommunikationsendgeräte und Funkausrüstung] [elektrotechnische Waren] des Abkommens für die nachstehenden Waren und Konformitätsbewertungsverfahren registriert.

Bezeichnung, Akronym, Anschrift usw. der
Konformitätsbewertungsstelle

Waren und Konformitätsbewertungsverfahren,
für die die Registrierung gilt

2. Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den beiden Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses unterzeichnet. Dieser Beschluss tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterschrift in Kraft.

Tokio, den ...

*Im Namen von
Japan*

Brüssel, den ...

*Im Namen der
Europäischen Gemeinschaft*

BESCHLUSS Nr. 2/2002**vom 20. Juni 2002****des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Einsetzung eines Unterausschusses für den Sektoralen Anhang über die Gute Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel**

(2002/619/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in der Erwägung, dass gemäß Nummer 6 des Sektoralen Anhangs über die Gute Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel ein Unterausschuss eingesetzt werden soll —

BESCHLIESST:

1. Es wird im Rahmen des Gemischten Ausschusses ein Unterausschuss für den Sektoralen Anhang über die Gute Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel eingesetzt. Die Arbeitsweise des Unterausschusses ist in der beigefügten Geschäftsordnung festgelegt.
2. Dieser in zwei Urschriften ausgefertigte Beschluss wird von den beiden Ko-Vorsitzenden unterzeichnet. Dieser Beschluss tritt mit dem Tag in Kraft, an dem die letztere der beiden Unterschriften geleistet wird.

Tokio, den 6. Juni 2002

Brüssel, den 20. Juni 2002

Im Namen von Japan

Jun SHIMMI

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Philippe MEYER

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG**des Unterausschusses für den Sektoralen Anhang über die Gute Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel****1. Einleitung**

Gemäß Artikel 6 des Sektoralen Anhangs über die Gute Herstellungspraxis für Arzneimittel (Anhang) zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und Japan über die Gegenseitige Anerkennung (MRA) besteht die Aufgabe des Unterausschusses (UA) für diesen Sektoralen Anhang darin, die im Rahmen der Vorbereitungs- wie auch der operationellen Phase durchgeführten Aktivitäten zu überwachen. Zur Gewährleistung einer effizienten Arbeit des UA wird die Aufgabenbeschreibung des Anhangs wie folgt ergänzt, um die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Verfahren des UA im Einzelnen zu erläutern.

2. Aufgaben

Der Unterausschuss für Arzneimittel hat folgende Aufgaben:

- a) Berichterstattung an und Kommunikation mit dem Gemischten Ausschuss;
- b) Koordinierung gemeinsamer Aktivitäten;
- c) Überwachung des Fortschritts der Vorarbeiten im Rahmen des Anhangs und seiner Durchführung;
- d) Erleichterung der Zusammenarbeit im Bereich der Vorschriften und der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in Japan und der EG;
- e) Festlegung eines Verfahrens zur Abstimmung der Gleichwertigkeit der GMP für bestimmte Produkte oder Produktklassen;
- f) Erörterung und nach Möglichkeit Lösung wichtiger Fragen, die sich stellen, und Vorlage von Fragen, die nicht gelöst werden können, an den Gemischten Ausschuss;
- g) Aufstellung und Fortschreibung einer Liste von Kontaktstellen für jede Vertragspartei;

In der Vorbereitungsphase werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:

- h) Gewährleisten, dass die erforderliche Dokumentation und sonstigen benötigten Informationen zur Bestätigung der Gleichwertigkeit an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden;
- i) Vereinbarung detaillierter Warnverfahren;
- j) Bestätigung der Gleichwertigkeit der GMP und ihrer Anwendung;
- k) Bestimmung der Produkte und Produktklassen, die unter die Begriffsbestimmung der Arzneimittel im Rahmen des Anhangs fallen;
- l) Vorbereitung einer Definition des Notfalls und der Modalitäten für Kontrollen der Herstellungsanlagen in solchen Fällen zwecks Annahme durch den Gemischten Ausschuss;
- m) Entwicklung von Verfahren für den Austausch von Dokumenten und Informationen;
- n) Vorbereitung detaillierter Verfahren für die Durchführung des Anhangs, die vom Gemischten Ausschuss zu beschließen sind.

3. Zusammensetzung des Unterausschusses

Der UA ist wie folgt zusammengesetzt:

- a) Jede Vertragspartei benennt einen Vertreter, und die beiden Vertreter leiten gemeinsam die Sitzungen des UA. Die Vertragsparteien sollten mit etwa gleich großen Delegationen an den Sitzungen des UA teilnehmen.
- b) Dritte wie zum Beispiel Vertreter der Industrie, Handelsverbände oder die Presse nehmen nicht an den Sitzungen teil. Alle Sitzungsteilnehmer unterliegen den gleichen Anforderungen hinsichtlich Vertraulichkeit, Interessenkonflikten und Verschwiegenheit wie die Bediensteten der Regulierungsbehörden. Die Vertragspartei, in deren Namen eine Person an der Sitzung teilnimmt, gewährleistet, dass die Teilnehmer den betreffenden Anforderungen hinsichtlich Vertraulichkeit, Interessenkonflikten und Verschwiegenheit unterliegen.

4. Geschäftsordnung der Sitzungen

- a) Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind die Sitzungen des UA nicht öffentlich.
- b) Die Mitglieder des UA treten mindestens einmal pro Jahr persönlich beziehungsweise mit Zustimmung beider Vertragsparteien zu einer Telekonferenz zusammen. Soweit dies für die wirksame Durchführung des Anhangs erforderlich ist, können auf Ersuchen einer Vertragspartei zusätzliche Sitzungen abgehalten werden.

- c) Sofern der UA nichts anderes beschließt, tritt er während der 18-monatigen Vorbereitungsphase viermal zusammen.
- d) Ort und Zeitpunkt der geplanten Sitzungen werden von den Ko-Vorsitzenden vereinbart.
- e) Der Tagesordnungsentwurf jeder Sitzung wird von dem gastgebenden Ko-Vorsitzenden im Voraus zusammen mit der Teilnehmerliste an die Teilnehmer verteilt.
- f) Die Ko-Vorsitzenden stimmen dem Tagesordnungsentwurf zu.
- g) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Arbeitsunterlagen und Berichte für jede Sitzung mindestens zwei Wochen im Voraus zu verteilen.
- h) Die gastgebende Vertragspartei erstellt und verteilt eine Liste der vereinbarten Maßnahmen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung und den Entwurf des Berichts über die Sitzung innerhalb von einem Monat nach der Sitzung.
- i) Der Entwurf des Sitzungsberichts und die Liste der vereinbarten Maßnahmen sind innerhalb weiterer vier Wochen abzuschließen und von den Ko-Vorsitzenden zu genehmigen.
- j) Ad-hoc-Sitzungen des UA werden auf Ersuchen einer Vertragspartei so oft abgehalten, wie es die Vertragsparteien zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Anhang für erforderlich halten.
- k) Die Vertragspartei, die eine Sitzung ausrichtet, regelt die logistischen Fragen. Telekonferenzen werden von dem Ko-Vorsitzenden organisiert, der diese Sitzungen beantragt.
- l) Für die Verwendung der Sprachen gilt folgende Regelung:
 - Der Schriftverkehr zwischen den Ko-Vorsitzenden erfolgt in Englisch.
 - Die Vertragspartei, die eine Sitzung des UA ausrichtet, sorgt für eine Verdolmetschung zwischen Japanisch und Englisch und trägt die hierfür entstehenden Kosten.

5. Annahme von Dokumenten

Aufgaben des Unterausschusses:

- a) Annahme der Tagesordnung bei jeder Sitzung;
- b) Überprüfung der Liste der auf der vorangehenden Sitzung vereinbarten Aktionen bei jeder Sitzung;
- c) Genehmigung aller dem Gemischten Ausschuss zu unterbreitenden Aktionen;
- d) Annahme der Dokumente im Konsens. Vertreten die Vertragsparteien unterschiedliche Standpunkte in einer Frage, so können ihre Standpunkte in einem Dokument dargelegt werden.

6. Berichterstattung an den Gemischten Ausschuss

Aufgaben des Unterausschusses:

- a) Schriftliche Berichterstattung an den Gemischten Ausschuss über das Ergebnis der Vorbereitungsphase;
- b) Übermittlung von Kopien der angenommenen Tagesordnungen und der Berichte zumindest über die formellen jährlichen Sitzungen an den Gemischten Ausschuss.

7. Mitteilungen an Dritte

- a) Soweit angebracht, einigen sich die beiden Vertragsparteien zum Ende jeder Sitzung auf eine gemeinsame Erklärung zum Status und zur Durchführung des Anhangs.
 - b) Diese externe Mitteilung wird so bald wie möglich nach der Sitzung herausgegeben. Jede Vertragspartei verbreitet diese gemeinsame Erklärung nach eigenem Gutdünken.
-

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES, DER KOMMISSION, DES
GERICHTSHOFS, DES RECHNUNGSHOFS, DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES,
DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN UND DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN**

vom 25. Juli 2002

über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften

(2002/620/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, DER GERICHTSHOF, DER RECHNUNGSHOF, DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS, DER AUSSCHUSS DER REGIONEN UND DER BÜRGERBEAUFTRAGTE —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 490/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 des Statuts,

gestützt auf die Stellungnahme des Statutsbeirats,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus Gründen der Effizienz und Kostenwirksamkeit bei der Nutzung der Ressourcen ist es erforderlich, ein gemeinsames interinstitutionelles Amt mit den Mitteln zur Auswahl von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften auszustatten.
- (2) Es ist angebracht, dass das so geschaffene interinstitutionelle Amt damit beauftragt wird, unter Einhaltung der Statutsbestimmungen je nach Bedarf der einzelnen Organe Eignungslisten der Bewerber der allgemeinen Auswahlverfahren aufzustellen; die Entscheidungen über die Ernennung der erfolgreichen Bewerber werden von den jeweiligen Anstellungsbehörden getroffen.
- (3) Zu den gleichen Bedingungen sollte das interinstitutionelle Amt die Institutionen, Organe, Einrichtungen und Agenturen, die kraft der Verträge oder auf deren Grundlage geschaffen wurden, bei Auswahlverfahren innerhalb des Organs und den Verfahren zur Auswahl der sonstigen Bediensteten unterstützen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Errichtung des Amtes

Es wird ein Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Amt“ genannt, errichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 1.

Artikel 2

Befugnisse

(1) Das Amt übt die Befugnisse der Personalauswahl aus, die gemäß Artikel 30 Absatz 1 des Statuts sowie Anhang III des Statuts den Anstellungsbehörden der Organe, die den vorliegenden Beschluss unterzeichnet haben, übertragen worden sind. Nur in Ausnahmefällen können die Organe mit Zustimmung des Amtes ihre eigenen allgemeinen Auswahlverfahren für spezifische Anforderungen in hochspezialisierten Fachbereichen durchführen.

(2) Wurden die in Absatz 1 genannten Befugnisse der Anstellungsbehörde einer Einrichtung, eines Organs oder einer Agentur, die kraft der Verträge oder auf deren Grundlage geschaffen wurden, übertragen, so kann das Amt sie auf deren Antrag ausüben.

(3) Die Anstellungsbehörden des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofes, des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten, sowie die Anstellungsbehörden der kraft der Verträge oder auf deren Grundlage geschaffenen Organe, Einrichtungen oder Agenturen, die ihre Befugnisse dem Amt übertragen bzw. das Amt anrufen haben, treffen die Entscheidungen über die Ernennung der erfolgreichen Bewerber.

Artikel 3

Aufgaben

(1) Das Amt stellt auf Antrag der in Artikel 2 genannten Anstellungsbehörden die Verzeichnisse der geeigneten Bewerber zu den in Artikel 30 Unterabsatz 1 des Statuts genannten allgemeinen Auswahlverfahren zu den Bedingungen gemäß Anhang III des Statuts auf.

(2) Das Amt kann die Organe, Institutionen, Einrichtungen und Agenturen, die kraft der Verträge oder auf deren Grundlage geschaffen wurden, bei der Organisation interner Auswahlverfahren und der Auswahl der sonstigen Bediensteten unterstützen.

Artikel 4

Anträge und Beschwerden, Klagen

Anträge und Beschwerden im Zusammenhang mit der Ausübung der gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 übertragenen Befugnisse sind gemäß Artikel 91a des Statuts an das Amt zu richten. Jede Klage aus diesem Bereich ist gegen die Kommission zu richten.

*Artikel 5***Durchführung**

Die Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, der Kanzler des Gerichtshofes, die Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und der Vertreter des Bürgerbeauftragten treffen in gegenseitigem Einvernehmen die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

*Artikel 6***Wirksamkeit**

Dieser Beschluss wird am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Patrick COX

Für die Kommission

Der Präsident

Romano PRODI

Für den Rechnungshof

Der Präsident

Juan Manuel FABRA VALLÉS

Für den Ausschuss der Regionen

Der Präsident

Sir Albert BORE

Im Namen des Rates

Der Präsident

Jaume MATAS i PALOU

Für den Gerichtshof

Der Präsident

Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLESIAS

Für den Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Präsident

G. FRERICHS

Der Bürgerbeauftragte

Jacob SÖDERMAN

ERKLÄRUNG DES PRÄSIDIUMS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Das Präsidium des Europäischen Parlaments

1. hat seinem Präsidenten die Genehmigung zur Unterzeichnung des Beschlusses der Organe über die Errichtung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (des „Amtes“) erteilt und seinen Generalsekretär ermächtigt, die beiden nachgeordneten Beschlüsse über die Arbeitsweise des Amtes zu unterzeichnen;
 2. bekräftigt, dass die institutionelle Autonomie des Europäischen Parlaments durch die Errichtung des Amtes nicht beeinträchtigt wird, da es weiterhin die ausschließliche Zuständigkeit für die Einstellung von Beamten aus den vom Amt aufgestellten Reservelisten gemäß seinen institutionellen Interessen behält;
 3. erinnert daran, dass die Auswahl und die Einstellung von sonstigem Personal, insbesondere des Personals der Fraktionen, weiterhin in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Parlaments bleibt, außer wenn es diesbezüglich das Amt um technische Unterstützung ersucht;
 4. verweist ferner darauf, dass die Veranstaltung interner Auswahlverfahren, die den Übergang von Beamten von einer Laufbahngruppe in eine andere ermöglichen, in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Parlaments bleibt; bekräftigt seine Absicht, in regelmäßigen Abständen interne Auswahlverfahren für die unterschiedlichen Laufbahngruppen durchzuführen;
 5. bekräftigt sein Eintreten für eine vielsprachige und multikulturelle Verwaltung mit sprachlich und geographisch ausgewogener Besetzung; verweist darauf, dass die Fähigkeit des Amtes, Reservelisten aufzustellen, die eine ein solches Gleichgewicht gewährleistende Einstellungspolitik ermöglichen, eines der wichtigsten Kriterien ist, nach denen seine Leistungsfähigkeit beurteilt werden wird;
 6. weist ferner darauf hin, dass sich das Parlament, falls das Amt nicht in der Lage ist, Reservelisten zu erstellen, die ausreichende Gewähr für eine sprachliche und geographische Ausgewogenheit bieten, sein Recht vorbehält, autonom spezifische Auswahlverfahren durchzuführen, um die Lage gemäß Artikel 2 des Beschlusses zur Errichtung des Amtes zu korrigieren;
 7. erinnert an seinen Beschluss vom 8. April, die Vertreter des Parlaments im Leitungsausschuss des Amtes anzuweisen, der Festlegung von Altersgrenzen bei der Veranstaltung offener Auswahlverfahren nicht zuzustimmen.
-

BESCHLUSS DER GENERALSEKRETÄRE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES, DER KOMMISSION, DES KANZLERS DES GERICHTSHOFES, DER GENERALSEKRETÄRE DES RECHNUNGSHOFES, DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES, DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN UND DES VERTRETERS DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

vom 25. Juli 2002

über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften

(2002/621/EG)

DIE GENERALSEKRETÄRE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES, DER KOMMISSION, DER KANZLER DES GERICHTSHOFES, DIE GENERALSEKRETÄRE DES RECHNUNGSHOFES, DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES, DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN UND DER VERTRETER DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluss des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofes, des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 27 des Statuts ist bei der Einstellung anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften auf möglichst breiter geographischer Grundlage und ohne Rücksicht auf Rasse, politische, philosophische und religiöse Überzeugung oder Geschlecht auszuwählen.
- (2) In Artikel 1 Absatz 1 dritter Unterabsatz des Anhangs III des Statuts werden die Aufgaben des gemeinsamen paritätischen Ausschusses und in Artikel 3 Unterabsatz 2 die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Durchführung der allgemeinen Auswahlverfahren festgelegt —

Organen der Europäischen Gemeinschaften durchzuführen. Das Amt stellt Eignungslisten auf, die es den Organen ermöglichen, hoch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen, die ihren Anforderungen entsprechen.

(2) Im Einzelnen hat das Amt folgende Aufgaben:

- a) auf Antrag eines Organs Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren zwecks Erstellung von Verzeichnissen von Bewerberinnen und Bewerbern, die für eine Einstellung als Beamte geeignet sind. Die Durchführung der Auswahlverfahren erfolgt gemäß dem Statut nach den gemäß Artikel 6 Buchstabe c) festgelegten harmonisierten Kriterien und nach Maßgabe des vom Leitungsausschuss festgelegten Arbeitsprogramms;
- b) intensive Zusammenarbeit mit den Organen zwecks Feststellung des von den Organen angemeldeten künftigen Personalbedarfs sowie Aufstellung und Durchführung eines Programms von Auswahlverfahren, damit dieser Bedarf termingerecht erfüllt werden kann;
- c) ausgehend von den bewährtesten Praktiken Entwicklung von Methoden und Techniken zur Personalauswahl entsprechend den Anforderungsprofilen für die einzelnen Personalkategorien der Organe;
- d) Bearbeitung und Kontrolle der Nutzung der ausgehend von interinstitutionellen Auswahlverfahren aufgestellten Eignungslisten;
- e) Vorlage von Jahresberichten über diese Tätigkeiten an die Organe.

BESCHLIESSEN:

Artikel 2

Artikel 1

Aufgaben des Amtes

- (1) Das Amt hat die Aufgabe, unter optimalen fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen allgemeine Auswahlverfahren für Beamtinnen und Beamte zur Einstellung bei den

⁽¹⁾ ABL L 56 vom 4.3.1968, S. 1.
⁽²⁾ Siehe Seite 53 dieses Amtsblatts.

Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Organe

Die Anstellungsbehörde jedes einzelnen Organs stellt dem Amt entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten „Quote“, auf die in Artikel 6 Buchstabe i) Bezug genommen wird, ausreichend Prüfungsausschussmitglieder, Korrektoren und Aufsichtspersonen zur Verfügung, um einen reibungslosen Ablauf der Auswahlverfahren im Sinne von Artikel 3 des Anhangs III des Statuts zu ermöglichen.

*Artikel 3***Sonstige Leistungen**

(1) Das Amt kann auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Leiter des Amtes und jedem sonstigen Organ, Amt oder einer Agentur Verfahren zur Auswahl von Mitarbeitern durchführen, die von einem Organ, einem Amt oder einer Agentur eingestellt werden sollen. Vor Abschluss einer solchen Vereinbarung holt der Leiter die Zustimmung des Leitungsausschusses ein. Aus der Vereinbarung muss hervorgehen, wie die Leistungen des Amtes finanziert werden sollen.

(2) Das Amt kann gegebenenfalls bei internen Auswahlverfahren jedes einzelnen Organs, jeder Einrichtung, jedes Amtes oder jeder Agentur technische Hilfe leisten.

(3) Auf Antrag eines Organs führt das Amt Verfahren zur Auswahl sonstiger Bediensteter zwecks Aufstellung von Verzeichnissen geeigneter Bewerberinnen und Bewerber und/oder von entsprechenden Datenbanken durch, über die die einzelnen Organe sonstige Bedienstete einstellen können.

(4) Diese Tätigkeiten sind in das Arbeitsprogramm des Amtes gemäß Artikel 6 Buchstabe f) aufzunehmen, vorausgesetzt, das betreffende Organ hat sein Ersuchen rechtzeitig vorgebracht.

*Artikel 4***Beschwerden und Anträge**

(1) Der Leiter des Amtes übt bei Anträgen oder Beschwerden in Bezug auf die Aufgaben des Amtes die der Anstellungsbehörde gemäß Artikel 90 des Statuts übertragenen Befugnisse aus.

(2) Bei derartigen Beschwerden konsultiert der Leiter des Amtes den Vorsitzenden des Leitungsausschusses, wenn er die ursprüngliche Entscheidung zu bestätigen beabsichtigt.

(3) Das Amt beantwortet die Anfragen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu allen dem Amt mit diesem Beschluss übertragenen Aufgaben.

*Artikel 5***Leitungsausschuss**

(1) Es wird ein Leitungsausschuss für das Amt eingesetzt, der aus je einem von jedem Organ ernannten Mitglied sowie drei Personalvertretern besteht; letztere werden von den Personalvertretungen der Einrichtungen einvernehmlich ernannt und nehmen an der Arbeit des Leitungsausschusses als Beobachter teil.

(2) Der Leitungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit zum Vorsitzenden; die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre.

(3) Der Leitungsausschuss gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, zu der zuvor die Organe konsultiert werden.

(4) Der Leitungsausschuss tritt auf Initiative seines Vorsitzenden oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

(5) Bei Beschlüssen, die der Leitungsausschuss mit einfacher Mehrheit fasst, hat jedes Organ eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Bei Beschlüssen, die der Leitungsausschuss mit qualifizierter Mehrheit fasst, ist die Stimmenverteilung wie folgt: Kommission: 18 Stimmen; Europäisches Parlament: 7 Stimmen; Rat: 7 Stimmen; Gerichtshof: 3 Stimmen; Rechnungshof: 2 Stimmen; Wirtschafts- und Sozialausschuss: 2 Stimmen; Ausschuss der Regionen: 2 Stimmen; Bürgerbeauftragte(r): 1 Stimme. Für die qualifizierte Mehrheit sind 24 Stimmen erforderlich.

*Artikel 6***Aufgaben des Leitungsausschusses**

Der Leitungsausschuss nimmt im gemeinsamen Interesse der Organe folgende Funktionen wahr:

- a) Er legt mit qualifizierter Mehrheit die Vorschriften für die Tätigkeit des Amtes fest.
- b) Er legt mit einfacher Mehrheit die Organisationsstruktur des Amtes auf der Grundlage eines Vorschlags des Leiters des Amtes fest.
- c) Unter Beachtung der zu schließenden Vereinbarung der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten über gemeinsame Grundsätze für eine harmonisierte Personalauswahl- und Einstellungspolitik und für die Nutzung von Eignungslisten sowie der betreffenden Statutsbestimmungen legt er mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage von Vorschlägen des Leiters des Amtes die Grundsätze für die vom Amt umzusetzende Personalauswahlpolitik fest.
- d) Im Rahmen des Haushaltsverfahrens nimmt er mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage eines Vorschlags des Leiters des Amtes den Vorentwurf der Einnahmen und Ausgaben des Amtes an und übermittelt ihn der Kommission für die Aufstellung ihres Vorentwurfs der Einnahmen und Ausgaben; gleichzeitig schlägt er gegebenenfalls der Kommission Anpassungen des Stellenplans des Amtes vor.
- e) Er legt mit einfacher Mehrheit fest, welche Art zusätzlicher Leistungen das Amt unter welchen Bedingungen für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen gegen Entgelt erbringen kann und wie hoch die entsprechenden Entgelte sind.

- f) Er nimmt einstimmig das Arbeitsprogramm, einschließlich der Planung und der Zeitpläne für Auswahlverfahren, auf der Grundlage eines Vorschlags des Leiters des Amtes an. Das Arbeitsprogramm enthält auch die Leistungen, die sich nicht auf die für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen organisierten allgemeinen Auswahlverfahren beziehen.
- g) Er nimmt mit qualifizierter Mehrheit einen jährlichen Tätigkeitsbericht an, der auf einem vom Leiter des Amtes ausgearbeiteten Entwurf beruht und sich insbesondere auf alle Einnahmen- und Ausgabenposten erstreckt, welche die vom Amt durchgeführten Arbeiten und erbrachten Dienstleistungen betreffen. Bis zum 1. Mai eines jeden Jahres übermittelt er den Organen den ausgehend von der analytischen Buchführung erstellten Bericht über das vorhergehende Haushaltsjahr.
- h) Er beschließt mit einfacher Mehrheit, wie die variablen und direkten Kosten auf faire, ausgewogene Weise auf die einzelnen Organe aufzuschlüsseln sind; die Aufschlüsselung ist alle drei Jahre zu aktualisieren.
- i) Er legt mit einfacher Mehrheit nach Maßgabe des Einstellungsbedarfs die Kriterien fest, nach denen die einzelnen Organe dem Amt eine angemessene Zahl von Prüfungsausschussmitgliedern, Korrektoren und Aufsichtspersonen zur Verfügung stellen.
- j) Er legt mit einfacher Mehrheit die Bedingungen fest, unter denen das Amt seine Zustimmung dazu erteilen kann, dass die Organe eigene Auswahlverfahren durchführen, wie dies in Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses der Organe vorgeesehen ist.

Artikel 7

Ernennungen

- (1) Dem Amt steht ein Leiter vor, der von der Kommission nach befürwortender Stellungnahme des Leitungsausschusses, die mit einfacher Mehrheit ausgesprochen wird, ernannt wird. Der Leitungsausschuss wirkt an den Verfahren, die der Ernennung vorausgehen, unmittelbar mit; dies gilt namentlich für die Stellenausschreibung und die Prüfung von Bewerbungen.
- (2) Für die Bediensteten des Amtes übt der Leiter die Rolle der Anstellungsbehörde aus.
- (3) Der Leitungsausschuss ist durch die Kommission (wenn es um den Leiter des Amtes geht) oder durch den Leiter des Amtes (wenn es um Bedienstete geht, für die er Anstellungsbehörde ist) von Ernennungen, der Unterzeichnung von Verträgen, Beförderungen und der Einleitung von Disziplinarverfahren betreffend Beamte und sonstige Bedienstete in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ausschreibungen für Stellen des Amtes werden den Beamten aller Organe der Gemeinschaften bekannt gegeben, sobald die Anstellungsbehörde beschlossen hat, die jeweilige Planstelle zu besetzen.

- (5) Die Amtszeit des Leiters des Amtes beträgt fünf Jahre und kann einmal verlängert werden.

Artikel 8

Aufgaben des Leiters, Personalverwaltung

- (1) Der Leiter des Amtes ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Amtes verantwortlich. Er handelt im Rahmen der Zuständigkeiten des Leitungsausschusses unter dessen Aufsicht. Er führt die Sekretariatsgeschäfte des Leitungsausschusses, gibt diesem Rechenschaft über die Durchführung seiner Aufgaben und unterbreitet ihm Vorschläge für das ordnungsgemäße Funktionieren des Amtes.
- (2) Die Verwaltungsverfahren, die mit der laufenden Personalverwaltung zusammenhängen, beispielsweise mit Bezügen und Urlaub, Kranken- und Unfallversicherung sowie Altersversorgung, werden unter den gleichen Bedingungen durchgeführt wie für die Bediensteten der Kommission. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend; das Amt kann mit der Kommission über weitere Bereiche Vereinbarungen treffen.

Artikel 9

Finanzielle Fragen

- (1) Die dem Amt zur Verfügung gestellten Mittel werden in eine besondere Haushaltslinie des Einzelplans „Kommission“ des Haushaltsplans eingestellt und in einem Anhang zu diesem Einzelplan aufgeschlüsselt. Dieser Anhang enthält die Ausgaben- und Einnahmenansätze, die in gleicher Weise wie die Einzelpläne des Haushaltsplans unterteilt werden.
- (2) Der Stellenplan des Amtes wird in einem Anhang zum Stellenplan der Kommission aufgeführt.
- (3) Auf Vorschlag des Leitungsausschusses überträgt die Kommission dem Leiter des Amtes die Anweisungsbefugnis für die im Anhang für das Amt ausgewiesenen Mittel und setzt die Voraussetzungen und Grenzen für diese Übertragung fest. Bezüglich der vom Amt gegen Entgelt erbrachten zusätzlichen Leistungen unterrichtet der Leitungsausschuss die Haushaltsbehörde am Ende des Haushaltsjahres über die Aufschlüsselung der auf diese Weise eingenommenen und in der Haushaltslinie des Anhangs ausgewiesenen Mittel.
- (4) Die Rechnungsführung des Amtes basiert auf den einschlägigen Vorschriften und Methoden, die vom Rechnungsführer der Kommission aufgestellt werden. Einnahmen aus gegen Entgelt erbrachten Leistungen werden vom Amt getrennt verbucht.

Artikel 10

Überprüfung

- Dieser Beschluss wird drei Jahre nach Errichtung des Amtes überprüft.

*Artikel 11***Wirksamkeit**

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Generalsekretär

J. PRIESTLEY

Für die Kommission

Der Generalsekretär

D. O'SULLIVAN

Für den Rechnungshof

Der Generalsekretär

M. HERVÉ

Für den Ausschuss der Regionen

Der Generalsekretär

V. FALCONE

Im Namen des Rates

Der Stellvertretende Generalsekretär

P. DE BOISSIEU

Für den Gerichtshof

Der Kanzler

R. GRASS

Für den Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Generalsekretär

P. VENTURINI

Der Bürgerbeauftragte

J. SÖDERMAN
